

3.2. System- und Regelungstheoretische Aspekte	188
3.21. Definition des Unrechtsbegriffs	188
3.22. Norm und Strafrecht als Steuerungssysteme	188
3.23. Regelungsaufgaben	189
3.24. Das Prinzip der erforderlichen Anpassung	189
3.25. Das Verhalten der Normen und der Systeme	189
3.26. Fazit: Notwendigkeit und Ansatzpunkte einer Reform des Unrechtsbegriffs und der Auslegungsregeln	191
3.3. Organisationstheoretische Aspekte	192
3.4. Erkenntnistheoretische Aspekte: Normkonkretisierung als Problem der Anpassung der „Strukturen des Subjekts“ an die Normwirklichkeit ..	194
4. Ansatzpunkte und Ziele der weiteren Untersuchung	196

2. Teil

Grundlagen der Verhaltenssteuerung und Organisation im Strafrecht – ermittelt mit den Methoden der kybernetischen Systemtheorie und der Organisationstheorie –

199

6. Kapitel

Gründe, Ziele und methodische Besonderheiten des gewählten Erklärungsansatzes

199

1. Kybernetische Systemtheorie und Organisationstheorie als ganzheitliche Methoden	200
2. Allgemeine Strukturgesetze und -probleme zielgerichteter Systeme in ihrer Relevanz für das Strafrecht (1. Skizze)	202
3. Kybernetische Systemtheorie und Organisationstheorie als Strukturwissenschaften und abstrakte Modellmethoden des Strafrechts	204

7. Kapitel

Kybernetische Modellmethode als Mittel der strafrechtlichen Gesetzesauslegung und Theorienbildung

207

1. Aufgaben und Grundsituation des Modellaufbaus (= Theorienbildung) ...	208
2. Ziele und Mittel des Modellaufbaus (der Theorienbildung)	209
3. Fazit	211

8. Kapitel

Der Systembegriff als Grundlage zur Erfassung des Strafrechts und seiner Normen in ihrer Eigenschaft als Steuerungsinstrumente	213
1. „Begrenzungen“ als Basisbegriff strafrechtlicher Normen und Verhaltens- strukturen	214
2. Subsysteme und System	215
3. Umwelt des Systems	215
4. Systemeigenschaften und -arten	216
4.1. Ideale – reale Systeme – Aufbau- und Prozeßstrukturen	216
4.2. Statische und dynamische Systeme	216
4.3. Geschlossene und offene Systeme	217
4.4. Komplexitätsgrad der Systeme	217
4.5. Determinierte und stochastische Systeme	218
5. Wirkungsbeziehungen zwischen Systemen (Elementen)	218
6. Systemzustand – Analyse	219
7. Strukturgesetze offener Systeme und ihre Relevanz für das Strafrecht	220
7.1. Gleichgewicht – Ungleichgewicht	221
7.2. (Wieder-)Herstellung des Gleichgewichts	221
7.3. Gleichgewicht zwischen Teilsystemen – „praktische Konkordanz“	223
7.4. Reduzierbarkeit und Teilstrukturen als Mittel der Verhaltenssteuerung	225

9. Kapitel

Das Verhalten der Systeme im Strafrecht	228
1. Formen der Nachrichtenverarbeitung	229
2. Formen der Verhaltensbeeinflussung	229
2.1. Ausgelöstes Verhalten	230
2.2. Steuerung im weiteren Sinne und der strafrechtliche Handlungsbegriff	230
2.3. Gesteuertes Verhalten im engeren Sinne und seine Wirkungsgrenzen	231
2.4. Geregeltes Verhalten als Grundform der Handlungssteuerung im Straf- recht	233
2.4.1. Das Regelungssystem als Grundbegriff des Strafrechts	235

2.42. Das Ziel	235
2.43. Der Ist-Wert des Systems	237
2.44. Störungen	237
2.45. Der Regler	238
2.46. Das „Stellglied“ (Effektor) – Imperativ	239
2.47. Imperativ und Norm	240
2.48. Phasen der Regelung	240
2.5. Das Verhalten des Strafrechtssystems und seiner Elemente als Anpassung	242
2.51. Das Gesetz der erforderlichen Vielfalt als Konkretisierung des Prinzips der Beherrschbarkeit des Verhaltens	242
2.52. Anpassung als Form der Nachrichtenverarbeitung – Das Strafrecht als selbstorganisiertes System	244
2.53. Anpassung und Verhaltensbeeinflussung	247
2.6. Schlußfolgerungen und Fazit: Ergänzendes zum Unrechts-, Norm- und - Systembegriff des Strafrechts	247

10. Kapitel

Aufbau von Strafrechtsnormen als Konstruktion und Verstärkung von Reglern (Fortsetzung)	250
1. Konstruktion eines Reglers als Regelung und Auswahl	250
2. Kriterien der Ziel- (Wert-)Festlegung und Verwirklichung	252
2.1. Wesentliche Variable, Rechtsgut, Taktisches Ziel – Normfunktion der Werterhaltung	253
2.2. Kriterien der Zielfestlegung	255
3. Die Steuerungs- und Regelungsfunktion des Strafrechts im System der Rechtsordnung	257
3.1. Problemstellung	257
3.2. Regelungsformen des Rechtsgüterschutzes	258
3.3. Funktion und Zielstruktur des Strafrechts im System der Rechtsordnung	262
4. Wechselbeziehungen zwischen Kausalitäts- und Deliktsstrukturen – Konsequenzen für den Unrechtsbegriff	269
4.1. Teleologische Funktion und Gegenstand des Kausalitätsbegriffs	269
4.2. Lineare Kausalität – Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	271
4.3. Zum Kausalitätsbegriff der Bedingungstheorie	272

4.4. Statistische Kausalität – Wahrscheinlichkeit – Regelung von zufallsabhängigen Prozessen	274
4.41. Einführung – Statistische Kausalität	274
4.42. Grundformen der Wahrscheinlichkeitsberechnung	276
4.43. Grundformen der abstrakten Gefährdungsdelikte	277
4.431. „Uneingeschränkte“ abstrakte Gefährdungsdelikte als Ergänzung bzw. Alternative der konkreten Gefährdungsdelikte	277
4.432. Abstrakte Gefährdungsdelikte mit generalisierendem Grenzwert – Adäquanztheorie	279
4.433. Abstrakte Gefährdungsdelikte mit konkreten Grenzwerten	280
4.44. Strukturgesetze der abstrakten Gefährdungsdelikte und des Unrechtsbegriffs – Handlungsbegriff	283
4.441. Funktion und taktisches Ziel der abstrakten Gefährdungsdelikte	283
4.442. Steuerungsformen des abstrakten Gefährdungsdelikts	285
4.443. Statistische Kausalität, Unrecht und Gefahrenmessung ..	286
4.444. Verflechtungsgrad der zu regelnden Wirkungsbeziehungen als Bestimmungsfaktor	288
4.445. Die „Rolle“ des Erfolgseintritts	288
4.446. Unwert, Wert, Zeitpunkt, Veränderlichkeit und Vollendungsnähe der Handlung	289
4.447. Weitere normative Bestimmungsfaktoren des Unrechts .	290
4.448. Fazit: Abstrakte Gefährdungsdelikte als „stochastische“ Steuerungssysteme	292
4.5. Zirkel- oder Rückkopplungskausalität als zentraler Gestaltungsfaktor strafrechtlicher Deliktstypen	299
4.51. Allgemeine Grundsätze	299
4.52. Zirkelkausalität und vorsätzliches Verletzungsdelikt	301
4.521. Der Strafgrund des vorsätzlichen Verletzungsdelikts	301
4.522. „Funktion“ des Verletzungserfolgs	301
4.523. Erfolgseintritt als Ergebnis rückgekoppelten Steuerungsverhaltens	302
4.524. Das Prinzip der hinreichenden Kongruenz zwischen gesteuertem und tatsächlichem Kausalverhalten des Täters	305
4.525. Aufbaustruktur: Das Erfordernis der hinreichenden Kausalsteuerung und Erfolgsgefahr	305
4.526. Zeitlicher Zusammenhang und Stadium der Handlung ..	307
4.527. Ablaufstruktur: Abweichung des wirklichen vom gesteuerten Kausalverlauf – Risikozusammenhang	309

4.528. Ergebnisse: Deliktsspezifische Kausalitätsstruktur der vor- sätzlichen Verletzungstat – Konsequenzen	317
4.6. Resümee	320
5. Verstärkung eines Reglers als Aufbauprinzip des Strafrechts	321
6. Zusammenwirken und Koordinierung mehrerer Regler: Tatbestandliche Gesamtstrukturen und Rechtfertigungsgründe	323
7. Verknüpfungsformen als Mittel der Normkonstruktion – Formale Struk- turen	325
7.1. Grundbegriffe – Funktionen der quasi-axiomatischen Methode	327
7.2. Klassenlogik	328
7.3. Relationen – (Prädikaten-)Logik	329
7.4. Messung – Skalen – Grenzwerte	332
7.5. Aussagenlogik	336
7.6. Fazit und Schlußfolgerungen	337
8. Aufbau von Normstrukturen als Lernprozeß – Formen des Lernens	338
8.1. Gemeinsame Merkmale des Lernens	339
8.2. Arten des Lernens	340
8.3. Schlußfolgerungen: Strafrechtlicher Rechtsgüterschutz – (auch) eine Frage der „richtigen“ Lernform	342
9. Zwischenfazit	343

11. Kapitel

Das Strafrecht als (Teil-)System einer sozialen Handlungsorganisation	344
1. Grundbegriffe und Objekte von organisatorischen Regelungen des Straf- rechts	345
2. Formale Grundelemente der strafrechtlichen Handlungsorganisation	347
2.1. Aufgaben und Aktivitäten der Aufgabenerfüllung im Strafrecht	347
2.2. Verantwortung, Recht, Pflicht, Last und Kompetenzen	348
3. Determinierende Faktoren der strafrechtlichen Handlungsorganisation	350
3.1. Ziele und organisatorische Prinzipien des Strafrechts	350
3.11. Strafrechtsnormen als Elemente sozialer Austauschbeziehungen – Gegenseitigkeitsprinzip	350

Inhaltsverzeichnis	19
3.12. Gleichgewichtsbedingungen und Strukturprinzipien der strafrechtlichen Handlungsorganisation	354
3.2. Mittel der strafrechtlichen Handlungsorganisation	357
3.21. Allgemeine Kriterien der Auswahl organisatorischer Mittel	357
3.22. Aufgabenverteilung als Instrument des Rechtsgüterschutzes – objektive Zurechnung	358
3.221. Risikoerhöhungsprinzip	360
3.222. Autonomie- und Selbstverantwortungsprinzip	360
3.223. Prinzip der erforderlichen Anpassung	367
3.224. Aufgabenverteilung und objektive Zurechenbarkeit – Schlußfolgerungen	368
3.23. Kriterien der Kompetenzverteilung	370
3.24. Strafrechtlicher Schutz von autonomen Handlungsbereichen (Individualrechtsgüter)	374
3.25. Strafrechtlicher Schutz von überindividuellen Rechtsgütern	378
3.3. Auslegungsregeln als organisatorische Mittel der optimalen Aufgabenverfügung	385
3.31. Aufgaben der Formalisierung und Regeln der Gesetzesanwendung	385
3.32. Form und Grad der Formalisierung	386
3.33. Maßstäbe, Gegenstand und Mittel der Formalisierung	388
4. Organisatorische Aspekte des Unrechtsbegriffs – Ergebnisse	389
3. Teil	
Konsequenzen für die Regeln der Gesetzesanwendung und den Unrechtsbegriff	393
<i>12. Kapitel</i>	
Regeln der Gesetzesanwendung	395
1. Regelung des Auslegungsverhaltens als Formalisierung von Aufgabenverfüllungsprozessen	395
2. Festlegung der maßgebenden Wortbedeutung als Auslegungsaufgabe	395
3. Funktion und Grundformen der Gesetzesauslegung	396
4. Regeln und Mittel der Gesetzesauslegung	397
4.1. Auslegung als Akt der Zielverwirklichung und sozialen Organisation von Handlungen	397
4.2. Auslegung und Normkonstruktion als Anpassung	397

4.3. Begrenzungen als Auslegungsmaßstab	398
4.4. „Klassische“ Methoden als Auslegungsmittel	398
4.5. Modellmethoden als Auslegungsmittel	399
4.6. Allgemeine Ziele und Anforderungsstruktur des Strafrechts	399
4.7. Systemaufbau	400
4.8. Systemverhalten	400
4.9. Auslegungsregeln beim Aufbau von Normen (Auswahl)	401
5. Regelung der Auslegung als Aufbau einer Handlung	404

13. Kapitel

Zum Begriff des Unrechts	407
--------------------------	-----

1. Unrecht als „schlechter“ Zustand des Stabilitätsbereichs der Norm	407
2. Ziele und Funktionen der Unrechtstatbestände	409
3. Elemente und Festlegung des Unrechts	413
3.1. Unwert („Störung“) und Unrecht	413
3.2. Handlung, Handlungsunwert, Handlungsunrecht	415
3.21. Notwendigkeit einer Erweiterung des Handlungsbegriffs	416
3.22. Die Begriffe Handlungsunwert und Handlungsunrecht	417
3.3. Zur Unrechtsrelevanz von Handlungswerten	420
3.4. Zeitregeln	423
3.5. Erfolgsunwert und Erfolgsunrecht	424
3.6. Kausalität	426
3.7. Objektive Zurechenbarkeit – Organisatorische Aspekte	426

14. Kapitel

Lösungsvorschlag zum Problem der Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch	428
--	-----

1. Problemstellung	428
2. Problemanalyse	428
3. Der Strafgrund des Versuchs	430
3.1. System- und Aufgabenanalyse – Aufgabengliederung	430
3.11. Gründe für den Bedeutungsverlust der objektiven Theorien	431

Inhaltsverzeichnis	21
3.12. Wirkungsbezogene Argumente gegen das von der Eindruckstheorie vertretene Normmodell	435
3.13. Eigener Lösungsvorschlag: Erklärung der Versuchsvorschrift als abstraktes Gefährdungsdelikt	436
3.2. Ziel- und Unrechtsstruktur des § 22 StGB	440
4. Festlegung der Wortbedeutung der Ansatzformel	444
Schlußbemerkung	449
Literaturverzeichnis	451
Sachverzeichnis	474

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	= anderer Auffassung
a.a.O.	= am angegebenen Ort
Abs.	= Absatz
abw.	= abweichend
AE	= Alternativ-Entwurf
a.E.	= am Ende
a.F.	= alte Fassung
allg.	= allgemein
ALR	= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, gültig ab 1.6.1794
Alt.	= Alternative
Anm.	= Anmerkung
AO	= Abgabenverordnung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts (Band, Jahr und Seite)
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Jahr und Seite)
Art.	= Artikel
AT	= Allgemeiner Teil
AtomG	= Atomgesetz
Aufl.	= Auflage
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	= Der Betriebsberater (Jahr und Seite)
Bd.	= Band
Begr.	= Begründung
betr.	= betreffend
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Band und Seite)
Biol.Gen.	= Biologia Generalis
BJM	= Bundesjustizministerium
BT	= Besonderer Teil
BT-Drs.	= Drucksache des Deutschen Bundestages
BtMG	= Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
bzw.	= beziehungsweise
DAR	= Deutsches Autorenrecht (Jahr und Seite)
ders.	= derselbe
d.h.	= das heißt
DJT	= Deutscher Juristentag
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung (Jahr und Seite)
E	= Entwurf eines Strafgesetzbuches (mit dem Jahr des Erscheinens, z.B. E 1962)

entspr.	= entsprechend
f., ff.	= folgend(e)
FN	= Fußnote
GA	= Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Jahr und Seite)
GG	= Grundgesetz
GS	= Der Gerichtssaal (Band und Seite)
Hdb.	= Handbuch
h.M.	= herrschende Meinung
Hrsg.	= Herausgeber
i.e.S.	= im engeren Sinne
i.w.S.	= im weiteren Sinne
JA	= Juristische Arbeitsblätter, Strafrecht (Jahr und Seite)
Jg.	= Jahrgang
JGG	= Jugendgerichtsgesetz
JR	= Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JuS	= Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JW	= Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
JZ	= Juristenzeitung (Jahr und Seite)
KZfSS	= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Jahr und Seite)
LG	= Landgericht
LK	= Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (Verfasser, §§ und Randzahlen)
LM	= Entscheidungen des BGH im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, hrsg. von Lindenmaier/Möhring
Mat.	= Materialien zur Strafrechtsreform, 15 Bände (Bonn 1954—1962)
m.a.W.	= mit anderen Worten
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
m.Nachw.	= mit Nachweisen
MschrKrim	= Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (1904/05—1936) Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (1937—1944) Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (seit 1953) (zitiert nach Jahr und Seite)
n.F.	= neue Fassung
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
OLG	= Oberlandesgericht
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rdnr.	= Randnummer
RG	= Reichsgericht
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band und Seite)
s.	= siehe
S.	= Seite
SA	= Sonderausschuß des BT für die Strafrechtsreform
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung (Jahr und Spalte)
SK	= Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (Verfasser, §§ und Randzahlen)
sog.	= sogenannt

Sp.	= Spalte
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
StrRG	= Gesetz zur Reform des Strafrechts (mit Ziffer)
StrVollzG	= Strafvollzugsgesetz
StVO	= Straßenverkehrs-Ordnung
Tbd.	= Teilband
TierschG	= Tierschutzgesetz
u.a.	= und andere, unter anderem
u.ä.	= und ähnliche
Urt.	= Urteil
usw.	= und so weiter
u.U.	= unter Umständen
UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VDA	= Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, erstmals 1908, Allgemeiner Teil, 6 Bände
vgl.	= vergleiche
Vorbem.	= Vorbemerkung
VRS	= Verkehrsrechtssammlung (Band und Seite)
z.B.	= zum Beispiel
Ziff.	= Ziffer
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr und Seite)
ZStrVollz	= Zeitschrift für Strafvollzug (Jahr und Seite)
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band und Seite)
z.T.	= zum Teil

Einleitung

Grund und Ziele der Untersuchung

1. Zum Anlaß der Untersuchung

In dem seit Jahren geführten Streit um eine Rationalisierung des Strafverfahrens haben bislang Gesetzesentwürfe zur Verfahrensvereinfachung im Vordergrund gestanden, die einer zunehmenden Überlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften entgegenwirken sollen¹. Als „Ursachen“ dieser Überlastung werden überwiegend „justizexterne“ Vorgänge und Personen genannt¹. Das Prozeßverhalten des Richters wurde als Reformgrund meist nur am Rande diskutiert². Versteht man unter „Rationalisierung“ nicht nur „Straffung“, sondern im ursprünglichen Wortsinne auch den „Ersatz überkommener durch zweckmäßiger und besser durchdachte Verfahren“³, so besteht durchaus Anlaß, das Verhalten des Richters mit in die Reformüberlegungen einzubeziehen. Zu den Handlungsbereichen, die (außerhalb des Strafprozeßrechts) in dieser Hinsicht dringend einer Überprüfung und darüber hinaus einer Revision bedürfen, gehört – wie in dieser Arbeit zu zeigen versucht wird – die *richterliche Praxis der Auslegung von Strafgesetzen*.

1.1. Dem Strafrichter ist bei der Anwendung von Strafgesetzen bekanntlich – selbst im Geltungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG – die Entscheidung über die Festlegung der maßgebenden Bedeutung von zumeist mehrdeutigen Gesetzesworten überlassen. Dabei nimmt er eine Doppelfunktion wahr⁴. Auf der einen Seite obliegt ihm die Entfaltung des „fertigen“ Gesetzesinhalts. Zum anderen soll er das in aller Regel unvollständige Gesetz „zu Ende denken“ („Normkonkretisierung“).

In beiden Funktionen trifft der Richter Rechtsentscheidungen, die gewissen Rechtsanforderungen genügen müssen (Begründung, Offenlegung der entscheidungsrelevanten Wertungen und Maßstäbe usw.)⁵. Entsprechende Prüfungen machen deutlich, daß diese Minimalanforderungen des Rechts und der Rechtsicherheit in der Praxis der Obergerichte häufig unerfüllt bleiben.

¹ Vgl. *Schroeder*, NJW 1983, 137 ff.; *Jescheck*, DRiZ 1983, 383 ff.; *Böttcher*, DRiZ 1983, 127 ff. jew. m. Nachw.

² Vgl. jed. *Münchbach*, DRiZ 1983, 132 f.; *Achterberg*, DVBl 1984, 1093 m. Nachw.; *Schulte*, DVBl. 1984, 1113 ff.

³ Vgl. Der Große Duden, Bd. 8, „Rationalisierung“.

⁴ Vgl. unten 3/3.

⁵ Vgl. unten 1/2.12; 2.3.

Die Obersätze, die in den Judikaten verwendet werden, erscheinen in den Begründungen oft unvermittelt und ohne nähere Rechtfertigung⁶. Nach Maßstäben sucht man in ihnen ebenso vergeblich wie nach den Wertungen und den Prämissen, auf die sich die Auslegungsergebnisse stützen. Für die Feststellung *Schmidhäusers*⁶, die Rechtsprechung neige zu Begründungsformen, die in der genannten Weise die richterliche Verantwortung in der Rechtsanwendung verschleieren, ließen sich zahlreiche Belege anführen.

Auf diese und ähnliche Mängel in der Auslegungspraxis ist bereits wiederholt⁷ – auch von Mitgliedern der höchsten Gerichte⁸ – hingewiesen worden. Die Kritik hat – wie die unten durchgeführten Entscheidungsanalysen zeigen (1/2.12; 2.2) – bislang wenig bewirkt. Selbst dort, wo der Gesetzgeber zur Gewährleistung der Rechtssicherheit die Gesetzesformulierungen präzisiert hat (z.B. § 22 StGB), stellt sich überraschend schnell wieder jener „vorreformatorische“ Zustand der maßstablosen und höchst unbestimmten Festlegung des Gesetzesinhalts ein, die Anlaß zu der erwähnten Kritik gab⁹.

1.2. Das angedeutete Dilemma legt die Frage nahe, ob die von der *Strafrechtslehre* entwickelten Auslegungsmittel nicht hinreichend Hilfestellung bieten, um diesem entgegenzuwirken. Die Dogmatik stellt dem Gesetzesanwender einen ganzen Satz von Auslegungsinstrumenten zur Verfügung, die auf eine wissenschaftliche Förderung des Auslegungsvorgangs abzielen. Die „richtige“ Form der Entscheidungsbegründung scheint danach nur eine Frage der Wahl bzw. des konsequenten Einsatzes von an sich vorhandenen Einrichtungen der Normoptimierung zu sein. Daß die Dinge „so und nicht anders liegen“, kann jedoch ebenfalls nicht angenommen werden. Eine entsprechende Untersuchung spricht eher für das Gegenteil¹⁰.

Was die unterste Ebene der *Gesetzesauslegung* angeht, so gehört die Erfahrung, daß „die entgegengesetzten Auffassungen zu ein und derselben Auslegungsfrage vertreten werden“, so sehr zum Alltag der wissenschaftlichen Diskussion, daß sie von manchen als unabänderlich hingenommen wird¹⁰.

Auf der nächst höheren Wertungsstufe – der des *Unrechtsbegriffs* – ist der gegenwärtige Meinungsstand kaum minder uneinheitlich. Wesentliche Grundfragen wie die, ob sich Unrecht im Handlungswert erschöpft, was unter Erfolgsunwert zu verstehen ist, welcher Art die Wechselbeziehungen zwischen ihnen sind u.a., sind heftig umstritten¹¹.

Auf beiden Wertungsebenen dürfte es der Rechtsprechung schwerfallen, allgemeingültige Maßstäbe auszumachen, die der Entscheidung von strittigen Rechtsfragen als Grundlage dienen können. Nicht anders sieht die Situation in der gegenwärtigen *Auslegungslehre* aus.

⁶ Vgl. hierzu sowie z. folg. *Naucke*, Engisch-Festschrift, S. 275 m. Nachw.; *Hassemer*, in: Einführung, S. 84 ff.; *Schünemann*, Bockelmann-Festschrift, S. 117 f., 132; *Schmidhäuser*, Henkel-Festschrift, S. 233 ff. sowie unten 1/2.12.

⁷ Vgl. die obigen Nachweise.

⁸ Vgl. unten 1/1.12. a.E.

⁹ Vgl. unten 1/2.1.; 2.2.

¹⁰ Vgl. *Blei*, Strafrecht I, S. 29 f. sowie näher unten 1/3.

¹¹ Vgl. näher unten 2. Kap.

Daß der *grammatischen*, der *logisch-systematischen* und der *historischen Auslegungsmethode* nur ein sehr begrenzter Aussagewert zuerkannt werden kann, wird kaum noch in Zweifel gezogen (3/1.–3.). Einen starken Bedeutungsverlust hat neuerdings auch die *teleologische Methode* erfahren. Die Zahl derer, die selbst dieser – von manchen als „Krone“ des Auslegungsverfahrens gerühmten – Methode weitgehend die Aussagekraft absprechen, ist ständig im Wachsen begriffen¹². Das Problem, mit welchen Kriterien die meist unbekannte *ratio legis* zu ermitteln ist, sei auf ihrer Grundlage nicht zu lösen, da sie keinerlei Maßstäbe benenne und ebenfalls auslegungsbedürftig sei¹³.

Insgesamt gesehen ist jedenfalls für gewisse Teilbereiche des Strafrechts festzustellen, daß die Rechtsprechung durch die Auslegungsmittel der Lehre nicht die Unterstützung erfährt, deren sie zur Entscheidung problemträchtiger Fälle eigentlich bedarf. Die erwähnten Tendenzen zur Rechtsunsicherheit sind im übrigen in den Entscheidungsbegründungen der Gerichte zwar besonders ausgeprägt. Sie sind jedoch kein Spezifikum der Rechtsprechung, sondern kennzeichnen häufig auch das Erscheinungsbild der gegenwärtigen Auslegungspraxis in der Lehre, und zwar auf allen drei genannten Wertungsebenen¹⁴.

2. Rechtsgrund und Ziele der Untersuchung

2.1. Kritik an dem derzeitigen Stand der Auslegungslehre, wie sie in den eben zitierten Stellungnahmen zum Ausdruck kommt, stellt bekanntlich keine Besonderheit des Strafrechts dar. In anderen Rechtsdisziplinen, in der allgemeinen Rechtstheorie¹⁵ und in der modernen Hermeneutik¹⁶ ist sie bereits seit längerem Gegenstand von zahlreichen Untersuchungen und z.T. heftigen Krontroversen¹⁷, an denen sich auch Strafrechtler beteiligt haben. Diese Diskussionen haben inzwischen einen Punkt erreicht, an dem die Unzulänglichkeit und Erneuerungsbedürftigkeit der herkömmlichen Auslegungsmethoden kaum noch in Frage gestellt wird. Außerordentlich umstritten ist, welche Konsequenzen aus dieser Einsicht abzuleiten sind.

¹² Vgl. näher unten 3/4.2.; 4.32.

¹³ Vgl. *Hassemer*, in: Einführung, S. 84; *Baumann*, Strafrecht AT, S. 150 sowie unten 1/4.2.

¹⁴ Vgl. *Arthur Kaufmann*, JZ 1975, 339 ff.; in: Einführung, S. 296 ff.; *Schönke/Schröder/Eser*, § 1 Rdnr. 57 a; *Schmidhäuser*, Würtenberger-Festschrift, S. 94 ff.; *Blei*, AT, S. 29 f.; *Schünemann*, Bockelmann-Festschrift, S. 118 ff.; *Gössel*, Peters-Festschrift, S. 41 ff. u.a. sowie unten 1/3.4.; 2/6.1.; 3/4.4.

¹⁵ Vgl. *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, S. 25 ff.; *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl, S. 7 ff.; *Hassemer*, Tatbestand und Typus; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 143 ff. m. Nachw.; *Zippelius*, Einführung in die jurist. Methodenlehre, S. 16 ff., 59 ff.; *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff usw., S. 1 ff.; *Haverkate*, Gewißheitsverluste, S. 112 ff.; *R. Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, S. 24 ff.; *Schneider/Schroth*, in: Einführung, S. 254 ff.; *Schünemann*, Klug-Festschrift I, S. 169 ff. u.a.

¹⁶ Vgl. *Hruschka*, Das Verstehen von Rechtstexten, S. 29 ff.; *Arthur Kaufmann*, JZ 1975, S. 339 ff. m. Nachw., ders., in: Einführung, S. 280; *Schroth*, in: Einführung, S. 188 ff.

¹⁷ Vgl. etwa *Kriele*, Theorie, S. 315 ff., 331 ff.; Recht und praktische Vernunft, S. 141 f. FN 38 einerseits, *Larenz*, Methodenlehre . . ., S. 144 ff. andererseits.